

RS Vwgh 1987/3/16 85/15/0300

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.03.1987

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §14 TP6 Abs1;

Beachte

Besprechung in: AnwBl 8/1987, S 398;

Rechtssatz

Nach stRsp ist unter einer Eingabe ein schriftliches Anbringen zu verstehen, wodurch ua im Interesse einer Privatperson eine Verfügung (im konkreten Fall Herstellung und Zurverfügungstellung der Kopie einer Niederschrift) der Behörde innerhalb ihres gesetzlichen Wirkungskreises veranlaßt werden soll.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1985150300.X01

Im RIS seit

16.03.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at